

Wirtschaftsrecht

Die Woche im Blick

Entscheidungen

EuGH: Geldwäsche-RL – Auslegung des Begriffs „Verpflichteter“ (17.1.2018 – C-676/16)

BGH: EDEKA/Kaiser's Tengelmann – Untersagung des Zusammenschlusses – Befugnis der Kartellbehörde zum Erlass flankierender Verbotsverfügung (14.11.2017 – KVR 57/16)

BGH: Erstattung des Reisepreises nach Änderung der Reiseleistung durch Reiseveranstalter (16.1.2017 – X ZR 44/17)

LG Berlin: Internationale Zuständigkeit für das Niki-Insolvenzverfahren liegt in Österreich (8.1.2018 – 84 T 2/18)

BKartA: XXXLutz verzichtet auf rückwirkende Hochzeitsrabatte

Verwaltung

BaFin: Versicherungsvertrieb – öffentliches Konsultationsverfahren zur Änderung des Rundschreibens 2014

BaFin: Erläuterung des europaweiten Instruments der Produktintervention

Gesetzgebung

BT: Wohnungseigentumsgesetz soll verbessert werden

Aufsatz

Dr. Reinhard Siebert, RA

Selektivvertrieb – ein Luxusphänomen?

Das Coty-Urteil des EuGH zum Plattformverbot und seine Folgen für die Praxis

In seiner mit Spannung erwarteten Entscheidung zur Rechtsache Coty stellte der Europäische Gerichtshof am 6.12.2017 die Weichen für eines der „Hot Topics“ des Europäischen Vertriebskartellrechts: Darf ein Hersteller den Händlern innerhalb des von ihm organisierten Selektivvertriebssystems untersagen, die Vertragswaren über Plattformen Dritter wie beispielsweise Amazon oder eBay zu vertreiben? Mit seinem Urteil stärkte der EuGH jedenfalls den Herstellern von Luxusgütern den Rücken: Plattformverbote zur Sicherstellung des Luxusimages fielen, sofern die Kriterien aus der „Metro“-Rechtsprechung des Gerichtshofs eingehalten seien, bereits nicht unter das Kartellverbot. Auch eine Kernbeschränkung nach der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Beschränkungen (VO 330/2010) wurde vom EuGH jedenfalls für den Bereich der Luxusgüter verneint. Was aber bedeutet dies für die vertriebskartellrechtliche Beratungspraxis? Sind Drittplattformverbote für Luxusgüter zulässig, für die große Zahl der sonstigen selektiv vertriebenen Produkte dagegen nicht? Der Beitrag richtet sich an interne und externe Berater von Unternehmen, die – auf der Hersteller- oder der Händlerebene – im Selektivvertrieb aktiv sind. Er ordnet die Entscheidung des EuGH in die Dogmatik des Vertriebskartellrechts ein und geht der Frage nach, inwieweit der EuGH tatsächlich Klarheit in die Selektivvertriebslandschaft gebracht hat.

Entscheidungen

BGH: Widerrufsrecht beim Online-Matratzenkauf? – Vorabentscheidungsersuchen

(15.11.2017 – VIII ZR 194/16 – dazu BB-Kommentar von

Sebastian Schnell, RA, LL.M.)

BGH: Leistungsverweigerungsrecht des Bürgen bei Stillhalteabkommen zwischen Gläubiger und Hauptschuldner

(28.11.2017 – XI ZR 211/16)

OLG Frankfurt a.M.: Anmeldung der Zweigniederlassung einer Limited – welche Unterlagen sind vorzulegen?

(8.8.2017 – 20 W 229/14 – dazu BB-Kommentar von

Prof. Dr. Sabine Otte-Grübener, LL.M.)

Steuerrecht

129 Die Woche im Blick

Entscheidungen

BFH: Dauertestamentsvollstreckung – Veranlassung der Kosten durch die Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (8.11.2017 – IX R 32/16)

BGH: § 3a Abs. 4 UStG verfassungs- und unionsrechtskonform (10.10.2017 – 1 StR 447/14)

FG Köln: Keine Pflicht zur Vergabe lückenlos fortlaufender Rechnungsnummern bei Einnahme-Überschuss-Rechnung (7.12.2017 – 15 K 1122/16)

FG Düsseldorf: Keine Besteuerung des Rentenbarwerts einer Pensionszusage bei Übertragung auf eine andere GmbH (13.7.2017 – 9 K 1804/16 E)

FG Düsseldorf: Kommanditbeteiligung einer Stiftung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (18.12.2017 – 6 K 1598/16 K)

FG Münster: Zur richtigen Bezeichnung des Inhaltsadressaten im Umsatzsteuerbescheid für eine in Liquidation befindliche GmbH (18.5.2017 – 5 K 1954/16 U)

Aufsätze

InvStG

Dr. Elmar Bindl, StB, und Dr. Sebastian Leidel, RA

131 Die Steuerbefreiungen nach § 42 Abs. 4 und 5 InvStG 2018 bei mehrstufigen Fondsstrukturen

Nach dem InvStG 2018 sind Spezial-Investmentfonds mit ihren inländischen Einkünften grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig, sofern sie von den bestehenden Wahlrechten zur vollständigen Steuerbefreiung keinen Gebrauch machen bzw. machen können. Um eine steuerliche Doppelbelastung auf Fonds- und Anlegerebene in diesen Fällen zu vermeiden bzw. abzumildern, regeln § 42 Abs. 4 und 5 InvStG 2018, dass die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge auf Anlegerebene unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Anwendungsfragen stellen sich in diesem Zusammenhang insbesondere bei mehrstufigen Fondsstrukturen.

Dr. Nathalie Harksen, RAin

Das Drittlandsreihengeschäft – im Blickwinkel des Gesetzgebungsvorschlags der Europäischen Kommission

Insbesondere logistische Gründe wie die Verkürzung der Lieferwege und damit der Lieferkosten als auch die Vereinfachung der Abwicklung veranlassen viele Unternehmer, Waren nicht mehr analog dem Rechnungsweg, sondern unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer in einer Kette zu transportieren. Was logistisch zu einer Erleichterung in der Abwicklung führt, stellt unter dem Blickwinkel der Umsatzsteuer inzwischen eine immense Belastung für den Unternehmer dar. Inhalt des Beitrags ist die Auseinandersetzung mit den Vorschlägen zur Neuregelung des Reihengeschäfts auf europäischer wie auch nationaler Ebene in Deutschland in den Fällen, in denen Waren nicht im Binnenmarkt geliefert, sondern aus- oder eingeführt werden.

138

Entscheidungen

BFH: Organschaft: Keine sachliche Unbilligkeit bei verzögerter Registereintragung (23.8.2017 – I R 80/15)

141

FG Münster: Parzellenweise Verpachtung eines ruhenden landwirtschaftlichen Betriebs

(22.11.2016 – 12 K 1519/14 E – dazu BB-Kommentar von Dipl.-Kfm./Dipl.-Volksw. **Dr. Matthias Wackerbeck, LL.M., RIFG**)

144